

Skizze „Rückstauoberkante“

RECHTSLEXIKON

Insbesondere nach starken Regenfällen kann in Teilen des Kanalnetzes Rückstau entstehen und dadurch Schmutzwasser über die Sanitäreinrichtungen in das Haus eindringen. Abhilfe schafft nur eine den anerkannten Regeln der Technik entsprechende Rückstausicherung, zu deren Einbau und Wartung der Anschlussnehmer verpflichtet ist. Jeder Anschlussnehmer hat sich bis zur Höhe der Straßenoberkante selbst gegen Rückstau zu sichern. Im Falle eines Schadens wegen fehlender oder nicht funktionierender Rückstausicherung haftet der Wasserverband Lausitz bzw. WAL-Betrieb nicht. Dies folgt aus § 17 (1) der Schmutzwasserentsorgungssatzung des Wasserverbandes Lausitz, die Vorsorgepflicht regelt § 9 (4). Nähere Auskunft und Beratung gibt es selbstverständlich beim WAL-Betrieb wie auch bei Systemanbietern und Fachinstallateuren.

